



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 15
Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 19.11.2024

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	112
--	
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	112
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 „Dorfstraße“ Stadt Bad Nenndorf	112
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	116
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	116
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	116
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. R9 „Dorfstraße“ Gemeinde Suthfeld	116
F Sonstige Bekanntmachungen	119
Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Landringhausen	119

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

--

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 „Dorfstraße“ Stadt Bad Nenndorf

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 100 „Dorfstraße“, die Begründung, den Umweltbericht, die weiteren begründenden Unterlagen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Dorfstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dorfstraße“

Der Planbereich liegt in der Samtgemeinde Nenndorf in der Stadt Bad Nenndorf im OT Waltringhausen im Bereich der Gemarkung Waltringhausen in der Flur 6 sowie im OT Riehe der Gemarkung Riehe Flur 3 der Gemeinde Suthfeld. Das Betrachtungsgebiet liegt unmittelbar westlich der Straße „Auf der Riehe“ (Kreisstraße 52). Die Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit eingebunden. Das Gebiet umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Detail wird das Gebiet begrenzt von:

- der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 11/21 in der Gemarkung Waltringhausen Flur 6
- im östlichen Bereich durch die westliche Grenze des Flurstücks 23/13 und 23/12 in der Gemarkung Waltringhausen Flur 6
- im nördlichen Bereich durch die südlichen Grenzen des Flurstücks 38/2 und 268/62 in der Gemarkung Riehe Flur 5

Das Gebiet beinhaltet somit das Flurstück 11/22, 11/2 und 258/61 der Gemarkung Waltringhausen, Flur 6. Ebenso ist das der Gemeinde Suthfeld zugehörige Flurstück 268/48 der Gemarkung Riehe Flur 3 Teil des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich ergänzend aus der unten beigefügten abgedruckten Karte.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Dorfstraße“ mit Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt bzw. abgewogen wurden, kann ab sofort in der Verwaltung der Stadt Bad Nenndorf Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-0

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 100 „Dorfstraße“ werden ergänzend in das Internet eingestellt. Sie können unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/bebauungsplaene-stadt-bad-nenndorf/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

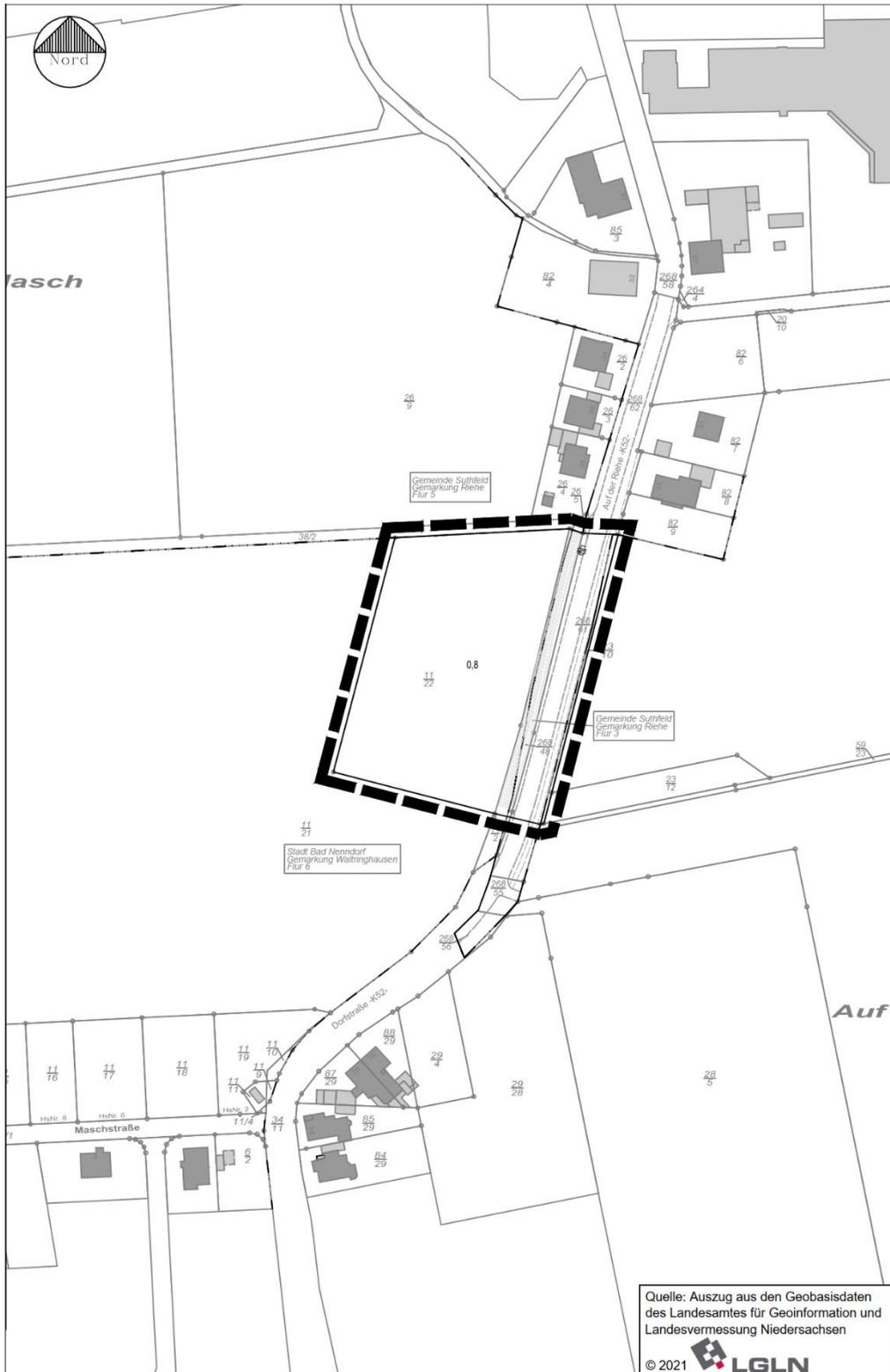
1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf
Nr. 15/2024, bereitgestellt am 19.11.2024

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Bad Nenndorf, den 08.11.2024

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor



Lageplan (unmaßstäbliche Darstellung)

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. R9 „Dorfstraße“ Gemeinde Suthfeld

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 den Bebauungsplan Nr. R9 „Dorfstraße“, die Begründung, den Umweltbericht, die weiteren begründenden Unterlagen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan R9 „Dorfstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplan R9 „Dorfstraße“

Der Planbereich liegt in der Samtgemeinde Nenndorf in der Gemeinde Suthfeld im OT Riehe der Gemarkung Riehe Flur 3 der Gemeinde Suthfeld. Das Betrachtungsgebiet liegt unmittelbar westlich der Straße „Auf der Riehe“ (Kreisstraße 52). Die Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit eingebunden. Das Gebiet umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Detail wird das Gebiet begrenzt von:

- der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 11/21 in der Gemarkung Waltringhausen Flur 6
- im östlichen Bereich durch die westliche Grenze des Flurstücks 23/13 und 23/12 in der Gemarkung Waltringhausen Flur 6
- im nördlichen Bereich durch die südlichen Grenzen des Flurstücks 38/2 und 268/62 in der Gemarkung Riehe Flur 5

Das Gebiet beinhaltet somit das Flurstück 11/22, 11/2 und 258/61 der Gemarkung Waltringhausen, Flur 6. Ebenso ist das der Gemeinde Suthfeld zugehörige Flurstück 268/48 der Gemarkung Riehe Flur 3 Teil des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich ergänzend aus der unten beigefügten abgedruckten Karte.

Der Bebauungsplan R9 „Dorfstraße“ mit Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt bzw. abgewogen wurden, kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld / Helsinghausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- montags und mittwochs 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- donnerstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und darüber hinaus nach besonderer Vereinbarung von jeder Person eingesehen werden.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan R9 „Dorfstraße“ werden ergänzend in das Internet eingestellt. Sie können unter <https://suthfeld.de/verwaltung/bauleitplaene/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

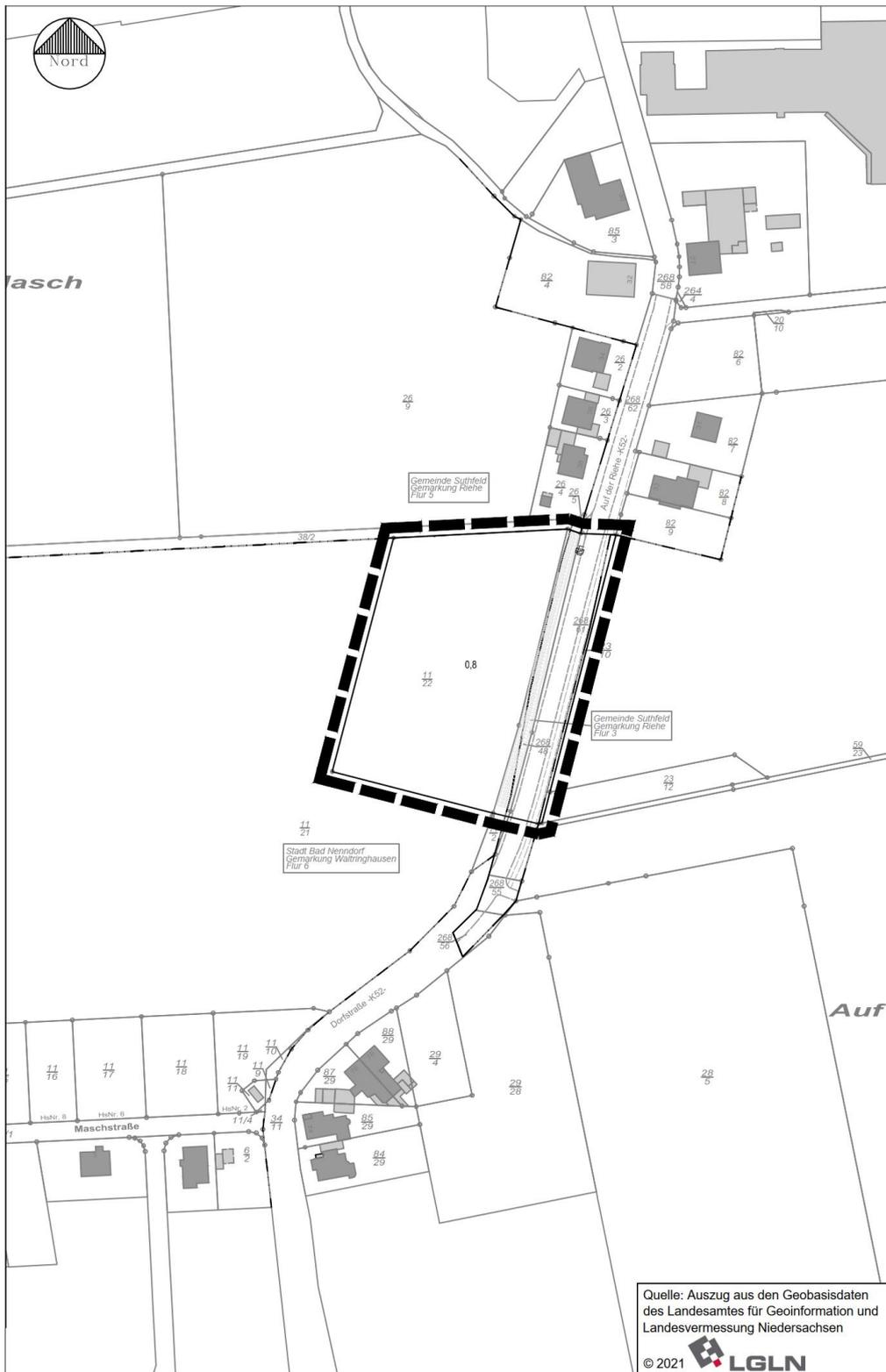
1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Suthfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Suthfeld, den 08.11.2024

Gemeinde Suthfeld

Die Bürgermeisterin



Lageplan (unmaßstäbliche Darstellung)

F Sonstige Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: 611 Landringhausen 012.0 - 2024/04

Hildesheim, 05.11.2024
Tel.: (05121) 6970-139

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Landringhausen

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Landringhausen, Region Hannover 213, abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Landringhausen wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage
gez. Herten

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.